

**Handlungsempfehlung zur Anwendung der DV päd. Mitarbeiter durch Änderung im
Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und im
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)**

**Muster-Dienstanweisung
für alle pädagogischen Mitarbeitenden in Evangelischen Kindertagesstätten
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

vom 24.01.2019

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte hat die Aufgabe, im Rahmen des christlichen Erziehungsauftrages das Evangelium allen Menschen zu verkündigen, christliche Werte und eine ihnen entsprechende Lebenshaltung zu vermitteln. Damit nimmt sie teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Sie unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und erfüllt so den diakonischen Auftrag der Kirche. Sie eröffnet neue soziale Erfahrungen und erweitert die Lebens- und Lernmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien. Alle Kinder und Eltern können das Angebot der evangelischen Kindertagesstätte wahrnehmen.

Die Dienstanweisungen sind wie folgt gegliedert:

- a. Grundsätzliches (betrifft alle Mitarbeitenden)
- b. Besondere Aufgaben der Leitung
- c. Besondere Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung einzusetzen ab 50 genehmigten Plätzen
- d. Besondere Aufgaben der stellvertretenden Leitung (Abwesenheitsvertretung) einzusetzen unter 50 genehmigten Plätzen
- e. Besondere Aufgaben der Gruppenleitung (Erstkraft), Tätigkeiten päd. Fachkraft i.S.d Entgeltgruppe S 8a)
- f. Besondere Aufgaben der Zweiten Fachkraft (Zweitkraft) (Tätigkeiten päd. Fachkraft i.S.d. Entgeltgruppe S 8a)
- g. Besondere Aufgaben der Zweitkraft-/päd. Assistenzkraft (schwierige fachliche Tätigkeiten i.S.d. Entgeltgruppe S 4)
- h. Besondere Aufgaben der Drittkraft / päd. Assistenzkraft (i.S.d. Entgeltgruppe S 3)
- i. Besondere Aufgaben der heilpädagogischen Fachkraft
- j. Pädagogisch Interessierte ohne päd. Ausbildung S 2 (i.S.d. Entgeltgruppe S 2)

a. Grundsätzliches (betrifft alle Mitarbeitenden)

Christliche Grundlage

Die Mitarbeitenden haben den christlichen Erziehungsauftrag zu bejahen und die Arbeit in der Kindertagesstätte als Teil der Gemeindegemeinschaft anzuerkennen.

Rechtliche Grundlage

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte führt der Träger. Der Träger nimmt die Fachberatung der Fachstelle Kindergartenarbeit der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg in Anspruch.

Die Mitarbeitenden haben Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu wahren, die ihnen in der Ausübung des Dienstes bekanntgeworden und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich sind. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

Die Mitarbeitenden haben ihre Aufsichtspflicht den Kindern gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft auszuüben.

Alkoholgenuss und Rauchen während der Arbeitszeit sind untersagt. Ebenfalls untersagt ist die private Nutzung von Mobiltelefonen o.ä. außerhalb der Pausenzeiten, um eine Gewährleistung der Erfüllung der Aufsichtspflicht sicherzustellen. Ausnahmen legt die Leitung fest.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB). Werden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist der Verfahrensablauf nach der Vereinbarung zwischen Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und entsprechend anzuwenden (§ 8 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -).

Mitverantwortung für die gesamte Kindertagesstätte

Die Mitarbeitenden haben über ihre gruppenbezogenen Aufgaben hinaus die Mitverantwortung für gesamt betriebliche Aufgaben der Kindertagesstätte zu übernehmen, die wesensmäßig zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören.

Die Mitarbeitenden sind für die Ordnung in den Räumen und Außenanlagen und den pfleglichen Umgang mit dem Inventar mitverantwortlich.

Die Mitarbeitenden sind in ein Team eingebunden. Das erfordert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Auseinandersetzung mit allen Mitgliedern des Teams.

Arbeitszeiten

Zur Arbeitszeit gehören die Arbeit mit Kindern, Vor- und Nachbereitungen, Dienstbesprechungen und Elternarbeit sowie dienstlich angeordnete Fortbildungen, Qualitätsmanagement und angeordnete Veranstaltungen der Einrichtung bzw. des Arbeitgebers.

Fort- und Weiterbildung

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich über die Entwicklung der Kindergartenpädagogik kundig zu machen (z.B. durch Fachliteratur).

Im Interesse der pädagogischen Arbeit sollen die Mitarbeitenden mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Insbesondere sind die Fortbildungsangebote der Fachstelle Kindergartenarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wahrzunehmen.

Personalentwicklung

Mitarbeitendengespräche werden entsprechend einer mit der zuständigen MAV abgeschlossenen Dienstvereinbarung verpflichtend durchgeführt.

b. Besondere Aufgaben der Leitung

Verantwortung gegenüber dem Träger

Die Leitung trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zum Wohle der Kinder der Kindertagesstätte umgesetzt werden. Sie hat auf deren Einhaltung zu achten.

Die Leitung ist dem Träger gegenüber für die gesamte Arbeit der Kindertagesstätte verantwortlich. Sie ist dem Träger gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet und hat ihn über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu informieren.

Sie nimmt regelmäßig an den Dienstbesprechungen des Trägers und im Rahmen ihres Dienstauftrages an gemeindlichen Veranstaltungen teil.

Die Öffentlichkeitsarbeit geschieht in Einvernehmen mit dem Träger.

Die Leitung nimmt für den Träger das Hausrecht und die nachfolgenden Aufgaben wahr.

Verantwortung für die Mitarbeitenden

Die Leitung ist gegenüber allen Mitarbeitenden weisungsberechtigt. Sie koordiniert den Einsatz aller Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte. Dies schließt die Einberufung regelmäßiger Dienstbesprechungen und die Erstellung der Dienst- und Urlaubspläne ein.

Beim Einsatz von mehreren Erzieherinnen oder Erziehern in einer Gruppe legt die Leitung die konkrete Verteilung der pädagogischen Aufgaben (qualitativ oder quantitativ) in Absprache mit dem Träger fest. Dies umfasst auch die Festlegung, welche Erzieherin oder welcher Erzieher die Gruppenleitung wahrnimmt, oder ob die Gruppenleitung gemeinschaftlich durch die Erzieherinnen oder Erzieher in einer Gruppe wahrzunehmen ist.

Die Leitung hat die Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden wahrzunehmen.

Hierzu zählt insbesondere die Unterweisung der Mitarbeitenden zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Leitung und die ständige Vertretung der Leitung in gutem Einvernehmen miteinander arbeiten. Es hat ein intensiver Informationsaustausch über alle die Arbeit betreffenden Angelegenheiten stattzufinden.

Pädagogische Verantwortung

Die Begleitung und Beratung der pädagogischen Arbeit in den Gruppen ist von der Leitung wahrzunehmen.

Sie ist verantwortlich für die Erarbeitung und Fortschreibung einer pädagogischen Konzeption für die Einrichtung. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden und dem Träger.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Leitung soll das Miteinander der Erzieherinnen und Erzieher und der Eltern zum Wohle der Kinder fördern. Sie unterstützt die Entwicklung von Angeboten für Eltern und deren Durchführung gemeinsam mit den Mitarbeitenden.

Außenkontakte

Die Leitung hält, pflegt und erweitert den Kontakt zu anderen Institutionen und Einrichtungen, z.B. Gesundheitsamt, Schulen, Beratungsstellen etc.

Verwaltungsaufgaben

Soweit nicht anders geregelt, hat die Leitung der Kindertagesstätte insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Mitverantwortung für dessen Einhaltung
- Verwaltung der Bargeldkasse
- Verantwortung für Anschaffungen im Rahmen des vom Gemeindegemeinderat beschlossenen Volumens
- Führung des Inventarverzeichnisses
- Eingabe von Stammdaten der Kinder in das einheitliche Kita-Verwaltungsprogramm
- Vorbereitung von Dienstzeugnissen und Beurteilungen
- Meldungen an den Träger, ggf. an die zuständige Verwaltung von
 - ◇ Unfällen
 - ◇ Urlaubs- und Krankmeldungen
 - ◇ Gebäudeschäden, ggf. Veranlassung von dringenden Kleinreparaturen

c. Besondere Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung

Wird eine ständige Vertretung der Leitung bestellt, so hat dies die stellvertretende Leitung zu sein.

In Abwesenheit der Leitung ist die ständige Vertretung der Leitung verpflichtet, alle Aufgaben der Leitung analog der Dienstvereinbarung der Leitung zu übernehmen. Stellvertretend bedeutet Handeln für einen anderen, der vorübergehend an der Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Kompetenzen verhindert ist. Die Stellvertretung handelt im Sinne und Geist der Leitung, Aufgaben von besonderer Tragweite soll die Stellvertretung in Absprache mit dem Träger nur dann aufgreifen, wenn deren Bearbeitung keinen Aufschub erlaubt. Die Stellvertretung ist befugt, im Namen der Vertretenen Weisungen zu erlassen und verbindliche Anordnungen zu geben. Die Leitung sollte die von der Stellvertretung getroffenen Maßnahmen akzeptieren. Die Stellvertretung informiert die Leitung unverzüglich über alle bedeutsamen Ereignisse und Maßnahmen und erleichtert ihr die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Leitung und die ständige Vertretung der Leitung in gutem Einvernehmen miteinander arbeiten. Es hat ein intensiver Informationsaustausch über alle die Arbeit betreffenden Angelegenheiten stattzufinden.

Der ständigen Vertretung der Leitung können besondere Aufgaben (sind vom Gemeindegemeinderat zu beschließen, schriftlich zu benennen und Bestandteil des Dienstvertrages) übertragen werden. Beim Übertragen der zusätzlichen Aufgaben an die ständige Vertretung der Leitung ist zu berücksichtigen, dass diese gleichzeitig die Aufgaben der Gruppenleitung zu erfüllen hat.

d. Besondere Aufgaben der stellvertretenden Leitung (Abwesenheitsvertretung)

In Abwesenheit der Leitung ist die stellvertretende Leitung berechtigt, alle Aufgaben der Leitung analog der Dienstvereinbarung der Leitung zu übernehmen. Stellvertretend bedeutet Handeln für einen anderen, der vorübergehend an der Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Kompetenzen verhindert ist. Die Stellvertretung handelt im Sinne und Geist der Leitung, Aufgaben von besonderer Tragweite soll die Stellvertretung in Absprache mit dem Träger nur dann aufgreifen, wenn deren Bearbeitung keinen Aufschub erlaubt. Die Stellvertretung ist befugt, im Namen der Vertretenen Weisungen zu erlassen und verbindliche Anordnungen zu geben. Die Leitung sollte die von der Stellvertretung getroffenen Maßnahmen akzeptieren. Die Stellvertretung informiert die Leitung unverzüglich über alle bedeutsamen Ereignisse und Maßnahmen und erleichtert ihr die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Leitung und die stellvertretende Leitung in gutem Einvernehmen miteinander arbeiten und ein intensiver Informationsaustausch über alle die Arbeit betreffenden Angelegenheiten stattfindet.

Es ist zu berücksichtigen, dass die stellvertretende Leitung gleichzeitig die Aufgaben der Gruppenleitung zu erfüllen hat.

e. Besondere Aufgaben der Gruppenleitung (Erstkraft) (Tätigkeiten päd. Fachkraft i.S.d. Entgeltgruppe S 8a)

[Anm.: durch die Ergänzung bei der DA Leitung besteht künftig die Möglichkeit, dass die „Gruppenleitung“ durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen wird. Bewährt sich die von der Leitung in Absprache mit dem Träger gewählte Variante nicht, so kann sie in Absprache mit dem Träger jederzeit die Gruppenleitung neu organisieren. Nimmt die päd. Fachkraft in einer Gruppe gemeinschaftlich die Gruppenleitung wahr, gilt für sie die DA nach Buchstabe e.) und die DA nach Buchstabe f.) kommt nicht zur Anwendung.]

Verantwortung für die Kinder

Die Gruppenleitung sorgt für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder.

Die Gruppenleitung hat die Aufsicht für die Kinder ihrer Gruppe zu gewährleisten. Diese Aufsichtspflicht beginnt, wenn sie die Kinder übernommen hat. Sie schließt insbesondere Folgendes ein:

- Unternehmungen außerhalb der Kindertagesstätte sind sorgfältig zu planen und zu beaufsichtigen.
- Die persönliche Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.

Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle, Krankheiten, Verhaltensänderungen) sind der Leitung zu melden, ebenso die Abwesenheit einer Gruppe aus der Kindertagesstätte.

Sie ist für ihre Gruppe im Rahmen der Weisungen der Leitung verantwortlich.

Pädagogische Verantwortung

In Abstimmung mit der Leitung verantwortet sie die Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit. Sie ist für die Erstellung und Fortschreibung des pädagogischen Gesamtkonzeptes mitverantwortlich.

Erkennt eine Gruppenleitung Besonderheiten in der Entwicklung eines Kindes, weist sie die Leitung darauf hin. In besonderen Konfliktsituationen, in denen die Gruppenleitung auf ein Kind keinen Einfluss mehr nehmen kann, hat sie umgehend die Leitung zu Rate zu ziehen.

Verantwortung für die Mitarbeitenden

Die Gruppenleitung ist gegenüber den Mitarbeitenden in ihrer Gruppe oder ihrem Arbeitsbereich weisungsberechtigt.

In der Regel übernimmt die Gruppenleitung die Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten im Gruppenbereich. Sie wirkt bei deren Beurteilung mit.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist Teil der pädagogischen Aufgabe und geschieht in Abstimmung mit der Leitung.

Sonstiges

Die Gruppenleitung sorgt für die Führung der Anwesenheitsliste und des Gruppentagebuches.

Die Gruppenleitung ist für die Ordnung im Gruppenraum und den pfleglichen Umgang mit Spielmaterial und Inventar mitverantwortlich.

f. Besondere Aufgaben der Zweiten Fachkraft (Zweitkraft) (Tätigkeiten päd. Fachkraft i.S.d. Entgeltgruppe S 8a)

Verantwortung für die Kinder

Die Zweite Fachkraft sorgt für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder.

Die Zweite Fachkraft hat die Aufsicht für die ihr zugeteilten Kinder ihrer Gruppe zu gewährleisten. Diese Aufsichtspflicht beginnt, wenn sie die Kinder übernommen hat. Sie schließt insbesondere Folgendes ein:

- Unternehmungen außerhalb der Kindertagesstätte sind sorgfältig zu planen und zu beaufsichtigen.
- Die persönliche Übergabe des Kindes an die Abholberechtigte Person.

Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle, Krankheiten, Verhaltensänderungen) sind der Gruppenleitung zu melden, ebenso die Abwesenheit einer Gruppe.

Sie ist für die ihr zugeteilten Kinder der Gruppe im Rahmen der Weisungen der Leitung und der Gruppenleitung verantwortlich.

Pädagogische Verantwortung

In Abstimmung mit der Leitung und der Gruppenleitung verantwortet sie die Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit mit. Sie ist für die Erstellung und Fortschreibung des pädagogischen Gesamtkonzeptes mitverantwortlich.

Erkennt eine Zweite Fachkraft Besonderheiten in der Entwicklung eines Kindes, weist sie die Gruppenleitung darauf hin. In besonderen Konfliktsituationen, in denen die Zweite Fachkraft auf ein Kind keinen Einfluss mehr nehmen kann, hat sie umgehend die Gruppenleitung oder bei deren Abwesenheit die Leitung zu Rate zu ziehen.

Verantwortung für die Mitarbeitenden

Die Zweite Fachkraft ist gegenüber weiteren Mitarbeitenden in ihrer Gruppe oder ihrem Arbeitsbereich bei Abwesenheit der Gruppenleitung vertretungsweise weisungsberechtigt.

Ausnahmsweise übernimmt die Zweite Fachkraft die Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten im Gruppenbereich in Absprache mit der Gruppenleitung. Sie wirkt in diesem Fall bei deren Beurteilung mit.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist Teil der pädagogischen Aufgabe und geschieht in Abstimmung mit der Leitung und der Gruppenleitung.

Sonstiges

Die Zweitkraft sorgt in Abstimmung mit der Gruppenleitung für die Führung der Anwesenheitsliste und des Gruppentagebuches für die ihr zugeteilten Kinder der Gruppe.

Die Zweitkraft ist für die Ordnung im Gruppenraum und den pfleglichen Umgang mit Spielmaterial und Inventar mitverantwortlich.

g. Besondere Aufgaben der (Zweitkraft-/päd. Assistenzkraft (schwierige fachliche Tätigkeiten i.S.d. Entgeltgruppe S 4)

Verantwortung für die Kinder

Die Zweitkraft sorgt für die Betreuung und Fürsorge der ihr anvertrauten Kinder. Sie arbeitet in ihrer Gruppe auf Anweisung und in Absprache mit der Gruppenleitung und verantwortet die pädagogische Tätigkeit mit.

Sie übernimmt in Ausnahmefällen kurzzeitig die Aufsicht über die Gruppe, soweit eine päd. Fachkraft in Rufnähe ist.

Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle, Krankheiten, Verhaltensänderungen) sind der Gruppenleitung zu melden, ebenso die Abwesenheit einer Gruppe.

Pädagogische Verantwortung

Sie wirkt mit bei der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit und beteiligt sich an der Erstellung und Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes.

Erkennt die Zweitkraft Besonderheiten in der Entwicklung eines Kindes, so weist sie die Gruppenleitung darauf hin. In besonderen Konfliktsituationen, in denen die Zweite Fachkraft keinen Einfluss auf das Kind mehr nehmen kann, hat sie umgehend die Gruppenleitung oder bei deren Abwesenheit die Leitung zu Rate zu ziehen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist Teil der pädagogischen Aufgabe und geschieht in Abstimmung mit der Gruppenleitung.

Sonstiges

Die Zweitkraft ist für die Ordnung im Gruppenraum und für den pfleglichen Umgang mit Spielmaterial und Inventar mitverantwortlich.

h. Besondere Aufgaben der Drittkraft/ päd. Assistenzkraft (i.S.d. Entgeltgruppe S 3)

Verantwortung für die Kinder

Die Drittkraft sorgt für die Betreuung und Fürsorge der ihr anvertrauten Kinder. Sie arbeitet in ihrer Gruppe auf Anweisung und in Absprache mit der Gruppenleitung und ergänzt die pädagogische Tätigkeit der pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte der Gruppe im geringen Umfang.

Sie kann kurzfristig die Zweitkraft in der Gruppe vertreten.

Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle, Krankheiten, Verhaltensänderungen) sind der Gruppenleitung zu melden.

Pädagogische Verantwortung

Sie wirkt mit bei der Durchführung der pädagogischen Arbeit im Rahmen von überwiegend fürsorgerisch bewahrenden Tätigkeiten und beteiligt sich an der Erstellung und Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes.

Erkennt sie Besonderheiten in der Entwicklung eines Kindes, so weist sie die Gruppenleitung darauf hin, In besonderen Konfliktsituationen, in denen sie keinen Einfluss auf das Kind mehr nehmen kann, hat sie umgehend die Gruppenleitung oder bei deren Abwesenheit die Leitung zu Rate zu ziehen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist Teil der pädagogischen Aufgabe und geschieht in Abstimmung mit der Gruppenleitung und der Leitung.

Sonstiges

Die Drittkraft ist für die Ordnung im Gruppenraum und für den pfleglichen Umgang mit Spielmaterial und Inventar mitverantwortlich.

i.Besondere Aufgaben der heilpädagogischen Fachkraft

Verantwortung für die Kinder

Die heilpädagogische Fachkraft sorgt für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder.

Aufgaben der heilpädagogischen Fachkraft

Der heilpädagogischen Fachkraft obliegt die Verantwortung für Kinder mit Behinderungen (mit anerkanntem Förderbedarf) in der Gruppe. Sie ist dafür zuständig, dass die Kinder sich ihren Möglichkeiten entsprechend entwickeln können.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Koordinierung und Begleitung der Therapien innerhalb der Einrichtung
- Angebot gezielter Fördermaßnahmen in Einzelarbeit, Kleingruppen und Gesamtgruppe
- gezielte Beobachtungen
- Umsetzung aus der Laborsituation in den Erziehungsalltag
- spezifische Zusammenarbeit mit den Eltern der behinderten Kinder
- Einsetzen für die Hilfsmittel der Integrationskinder
- Verantwortung für Fortbildungen, speziell für den Bereich der Integration (als Mittler)
- Erstellen der Entwicklungsberichte

Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften

Die heilpädagogische Fachkraft informiert die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesstätte über den Entwicklungsstand der Integrationskinder.

Sonstiges

Zu ihren Aufgaben gehört die Erstellung der Entwicklungsberichte in Absprache mit den Eltern, der Gruppenleitung und der Leitung. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist Teil der pädagogischen Aufgabe und geschieht in Abstimmung mit der Gruppenleitung.

i.Besondere Aufgaben der päd. Interessierten Kraft

Verantwortung für die Kinder

Die pädagogische interessierte Kraft sorgt für die Betreuung und Fürsorge der ihr anvertrauten Kinder. Sie arbeitet in ihrer Gruppe auf Anweisung und in Absprache mit der Gruppenleitung.

Sie übernimmt in Ausnahmefällen kurzzeitig die Aufsicht über die Gruppe zusammen mit einer päd. Fachkraft.

Diese Dienstweisung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Für die endgültige Umstellung wird ein Übergangszeitraum bis zum 31.07.2024 gewährt.

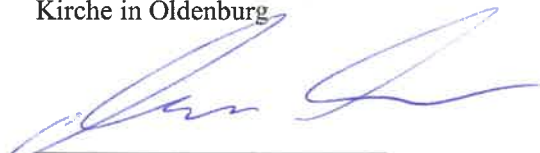
Oldenburg, den 06. Juni 2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth.
Kirche in Oldenburg



Gudrun Mawick (Oberkirchenrätin)

Gesamtausschuss der Ev.-Luth.
Kirche in Oldenburg



Denis Goldner (Vorsitzender)